

Ausgabe 01/2005

Anschlussvertrag (Standard-Vorsorgeplan)

Zwischen der

Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich (nachstehend Pensionskasse genannt)
und dem
angeschlossenen Unternehmen:

Name	AU-Nr.
Adresse	
Tel.	Fax
E-mail	Internet

(nachstehend Unternehmen genannt)

wird, gestützt auf Art. 4 des Vorsorgereglements vom 5. November 2002, mit Wirkung ab
_____ folgender Anschlussvertrag abgeschlossen:

Art. 1 Anschluss an die Pensionskasse

- 1) Zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich das Unternehmen der Pensionskasse an.
- 2) Rechte und Pflichten des Unternehmens und der Pensionskasse ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus denjenigen der Stiftungsurkunde, des Organisationsreglements und des Vorsorgereglements. Das Unternehmen hat von der Urkunde und den Reglementen Kenntnis genommen und anerkennt diese sowie sämtliche künftigen Änderungen als Rechtsgrundlage.
- 3) Die Versicherung richtet sich nach den jeweils geltenden Stiftungsreglementen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird.

Art. 2 Vorsorgereglement

- 1) Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement ersichtlich.
- 2) Dieses gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgesehenen Mindestleistungen.
- 3) Die Arbeitgeber-Beteiligung am Überbrückungszuschuss (Art. 31 Vorsorgereglement) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird.

Art. 3 Aufgaben der Pensionskasse

- 1) Die Pensionskasse verpflichtet sich, die berufliche Vorsorge für das Unternehmen gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Unternehmen die Vorsorgereglemente in geeigneter Weise zur Verfügung. Sie erstellt jährlich für jeden Versicherten einen Vorsorgeausweis.
- 3) Die Pensionskasse ist bereit, Briefe in französischer, italienischer und englischer Sprache entgegen zu nehmen und zu bearbeiten. Ihre eigenen Korrespondenzen und Dokumentationen werden indes grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt.

Art. 4 Aufgaben des Unternehmens gegenüber der Pensionskasse

- 1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der Pensionskasse jeweils rechtzeitig alle gemäss Art. 5 des Vorsorgereglements notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z.B. Lohn- und Zivilstandsänderungen), unverzüglich zu melden. Das Unternehmen lässt die Pensionskasse auf Wunsch in ihre Arbeitnehmendenlisten und Lohnlisten Einsicht nehmen.
- 2) Stehen Beschäftigungsumfang bzw. Lohn von Arbeitnehmenden nicht im Voraus fest oder fallen sie unregelmässig an, so hat das Unternehmen – im Einvernehmen mit den Versicherten – der Pensionskasse eine Schätzung des mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades bzw. des durchschnittlichen Lohnes zu melden.
- 3) Das Unternehmen trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung ihrer Meldepflicht ergeben können. In Absprache mit der PKZH kann auf die nachträgliche Korrektur verspätet gemeldeter Lohnänderungen verzichtet werden, sofern die Auswirkungen auf das Vorsorgeverhältnis geringfügig sind.
- 4) Das Unternehmen hat alle Beitragsrechnungen der Pensionskasse innert 30 Tagen zu begleichen. Die Beiträge werden mit dem Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsrückständen wird der Verzugszins gemäss Art. 16 Abs. 2 des Vorsorgereglements angewendet. Im Weiteren erfolgt eine Mitteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Aufgaben des Unternehmens gegenüber den Versicherten

Das Unternehmen orientiert alle Versicherten über den Inhalt des Vorsorgereglements und dieses Vertrages.

Art. 6 Änderung oder Kündigung des Anschlussvertrages

- 1) Dieser Vertrag kann vom Unternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten, von der Pensionskasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufgelöst werden. Das Unternehmen hat sowohl bei Abschluss als auch bei Kündigung des Vertrages den Nachweis zu erbringen, dass es im Einverständnis mit dem Personal handelt. Die Pensionskasse hat die Auflösung des Anschlussvertrages der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden.
 - 2) Die Pensionskasse kann den Vertrag auf Quartalsende unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Monaten ausserordentlicherweise aufheben, wenn grundsätzliche Voraussetzungen für den Anschlussvertrag dahinfallen, das Unternehmen vertragliche Pflichten grob oder wiederholt verletzt oder ein Zahlungsrückstand besteht.
 - 3) Die im Zeitpunkt der Kündigung des Anschlussvertrages Pensionsberechtigten verbleiben bei der Pensionskasse. Für sie bleibt dieser Anschlussvertrag in Kraft.
 - 4) Bei einer Beendigung des Anschlussvertrages gelangen die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Art. 22 des Vorsorgereglements zur Anwendung.
 - 5) Eine Änderung des Anschlussvertrages kann, im Rahmen von Art. 4 des Vorsorgereglements, jederzeit vereinbart werden.
-

Art. 7 Vom Standard-Vorsorgeplan abweichende Regelungen

Art. 7.1 Nicht bei der Pensionskasse versicherte Personalgruppen

- 1) Das Unternehmen hat die Verantwortung zu übernehmen, dass alle unter das BVG-Obligatorium fallenden Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind.
- 2) Folgende Personalgruppen sind nicht bei der Pensionskasse versichert:

Art. 7.2 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente (Art. 2 Abs. 3 dieses Vertrages)

In Abweichung vom Personalrecht der Stadt Zürich wird folgende Regelung angewendet:

- Beteiligung Arbeitgeber (AG): _____% keine Arbeitgeber-Beteiligung

Art. 7.3 Abweichende Beitragsaufteilung

In Abweichung von Art. 16 des Vorsorgereglements wird die nachstehende Beitragsaufteilung vereinbart.

Die gewählte Aufteilung (AG / AN) gilt für alle Altersklassen:

Variante	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	4	<input type="checkbox"/> 5
Sparbeiträge	50 / 50	55 / 45	60 / 40	62 / 38	65 / 35
Risikobeiträge	50 / 50	55 / 45	60 / 40	62 / 38	65 / 35
Verwaltungskosten	100 / 0	100 / 0	100 / 0	100 / 0	100 / 0

Art. 7.4 Maximaler anrechenbarer Lohn

In Abweichung von Art. 13 des Vorsorgereglements wird ein maximaler anrechenbarer Lohn von Franken _____ festgelegt.

Art. 7.5 Einkauf in Rückstellungen und Reserven

- Das Unternehmen verpflichtet sich, die Versicherten vollständig in alle Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse einzukaufen. Zahlungsmodus:

Art. 7.6 Übernahme von Pensionsberechtigten

Die im Zeitpunkt des Anschlusses bereits Pensionsberechtigten verbleiben bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Ort, Datum:

Ort, Datum: Zürich,

Für das Unternehmen:

Für die Pensionskasse: